
S 5 VG 69/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 VG 69/20
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 69/21
Datum	14.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 03.11.2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vor dem Hintergrund seiner Schädigung durch Contergan. Er wendet sich gegen den Bescheid vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020.

Der Kl  ger wurde 0000 geboren. Er bezieht eine sogenannte Contergan-Rente. Bei ihm ist ein GdB von 100 anerkannt. Der Kl  ger geh  rt zu der Gruppe von Personen, deren M  tter w  hrend der Schwangerschaft das von der in L. ans  ssigen N. GmbH seinerzeit vertriebene thalomidhaltige Mittel    Contergan    eingenommen hatten und die Ende der 1950er / Anfang der 1960er Jahre infolgedessen mit schweren Fehlbildungen von Gliedma  en und anderen K  rpersch  den geboren wurden. Auf den in der Folge vor dem Landgericht Aachen     [4 KMs 1/68](#), 15     115/67     gef  hrten sog.    Contergan-Prozess    wird verwiesen. Verwiesen wird insbesondere auf den mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erlassenen Einstellungsbeschluss vom 18.12.1970.

Der Kl  ger beantragte am 27.02.2009 erstmals Leistungen nach dem OEG wegen seiner Contergansch  digung bei dem Beklagten. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 09.04.2009 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Kl  gers wies der Beklagte per Widerspruchsbescheid vom 09.09.2009 als unbegr  ndet zur  ck. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht K  ln mit Urteil vom 26.11.2012 ab. Zur Begr  ndung f  hrte das Gericht im Kern aus, der Tatbestand des [   1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) sei nicht erf  llt. Es fehle an einem nachweisbaren Vorsatz bzw. der erforderlichen feindseligen Willensrichtung der seinerzeit f  r das Pr  parat Contergan verantwortlichen. Zudem lie  en sich nach dem stattgehabten Zeitablauf   ber den seinerzeitigen Einstellungsbeschluss des Landgericht Aachens hinausgehende Feststellungen zu den Vorg  ngen absehbar nicht mehr treffen. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

Mit seinem am 04.06.2019 bei dem Beklagten eingegangenen Antrag begehrte der Kl  ger abermals Leistungen f  r Gewaltopfer. Der Beklagte fasste dies als   berpr  fungsantrag im Sinne von [   44 Abs. 1 SGB X](#) auf. Der Kl  ger nahm insbesondere auf den von der j  ngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Zusammenhang von NS-Verbrechen gepr  gten Begriff der funktionellen Beihilfe Bezug und f  hrte aus, er m  chte diese Grunds  tze auch auf den Conterganskandal angewandt wissen. Er reichte verschiedene Unterlagen zu den Akten des Beklagten, auf deren Inhalt zur Vermeidung von Wiederholungen im Einzelnen verwiesen wird. Mit Bescheid vom 21.02.2020 lehnte der Beklagte den Antrag des Kl  gers ab. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2010     [L 10 \(6\) B 8/09 VG](#)     verneinte er die unmittelbare feindliche Ausrichtung gegen  ber dem durch Contergan letztlich gesch  digten Personenkreis. Vor diesem Hintergrund er  brige sich die Frage nach einer   bertragbarkeit des Begriffes der funktionellen Beihilfe. Der Kl  ger legte Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung ein. Auf dessen Begr  ndung sowie die weiteren von dem Kl  ger zu den Akten gereichten Unterlagen wird Bezug genommen. Per Widerspruchsbescheid vom 23.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch des Kl  gers als unbegr  ndet zur  ck.

Der Kl  ger hat am 22.12.2020 zum Sozialgericht K  ln (SG) Klage erhoben und beantragt,

den Beklagten unter Ab nderung des Bescheides vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020 sowie unter Ab nderung des Bescheides vom 09.04.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2009 zu verurteilen, die bei ihm bestehende Contergansch digung als Sch digungsfolge anzuerkennen und ihm Rentenleistungen und Heilbehandlung nach den Vorschriften des OEG und des BVG zu gew hren.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 03.11.2021 als unbegr ndet abgewiesen und dazu ausgef hrt:

Die zul ssige Klage ist unbegr ndet. Der Bescheid vom 21.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2020 ist rechtm  ig. Der Kl ger ist nicht beschwert im Sinne von [   54 Abs. 2 S. 1 SGG](#).

Grundlage der angegriffenen Bescheide ist [   44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#). Hiernach ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ankn pfungspunkt ist vorliegend der Bescheid vom 09.04.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2009.

Eine Ab nderung des letztgenannten Bescheides hat nicht zu erfolgen.

Der Tatbestand des [   1 Abs. 1, 2 OEG](#) ist (weiterhin) nicht erf llt.

Nach [   1 Abs. 1 S. 1 OEG](#) enth lt derjenige, der im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vors tzlichen, rechtswidrigen t tlichen Angriffs gegen sich oder eine andere Person oder durch dessen rechtm  ige Abwehr eine gesundheitliche Sch digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Einem t tlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 steht nach [   1 Abs. 2 Nr. 1 OEG](#) insbesondere die vors tzliche Beibringung von Gift gleich.

Es ist mit Blick auf die Produktion und den Vertrieb des Medikamentes Contergan, durch welches der Kl ger k rperlich gesch digt ist, auch bei gegenw rtiger Sachlage weder ein vors tzlicher, rechtswidriger t tlicher Angriff noch eine vors tzliche Beibringung von Gift festzustellen.

Hierzu hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 22.02.2010 zu Aktenzeichen [L 10 \(6\) B 8/09 VG](#) ausgef hrt:

   Als t tlicher Angriff im Sinne dieser Vorschrift ist nach der st ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) grunds tzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den K rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen (BSG, Urteil vom 10.12.2003, [B 9 VG 3/02 R](#) in SozR 4/800    1 Nr. 5 mwN juris Rn 13, st ndige Rechtsprechung des erkennenden Senats:

Urteile vom 21.05.2008, [L 10 VG 6/07](#) und vom 25.11.2009, [L 10 VG 3/09](#)). In aller Regel wird die Angriffshandlung den Tatbestand einer *â* versuchten oder vollendeten *â* vorsÃtzlichen Straftat gegen das Leben iS der [Â§ 211 ff StGB](#) oder gegen die kÃrperliche Unversehrtheit iS der [Â§ 223 ff StGB](#) erfÃllen. Deshalb ist *â* fÃr den inneren Tatbestand (Vorsatz) *â* in der Regel auch das Wissen und Wollen des strafrechtlich relevanten Erfolges (Verletzung, TÃtung) von Belang. Daneben sind aber auch Begehungsweisen denkbar, bei denen kein derartiger Erfolg angestrebt wird (vgl [BSGE 90.6 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 22 S 100 mwN](#), Bedrohung mit einer scharf geladenen, entsicherten Schusswaffe). Allein die Produktion und der Vertrieb des Medikaments *â* Contergan*â* erfÃllen vorliegend jedoch nicht den Tatbestand des [Â§ 1 Abs. 1 OEG](#). Auch wenn sich *â* durch das in den Verkehr Bringen*â* des mÃglicherweise nicht in ausreichenden Versuchen und Studien getesteten Medikaments *â* Contergan*â* bzw. des Wirkstoffs Thalidomid eine Gefahrenlage fÃr die das Medikament einnehmenden Personen verwirklicht hat, so fehlt es doch an der unmittelbaren feindlichen Ausrichtung gegen diesen Personenkreis bzw. der Leibesfrucht der das Medikament einnehmenden Mutter.

[*â*]

Ein vorsÃtzlicher, auf die kÃrperliche IntegritÃt der KlÃgerin abzielender schÃdigender Vorgang ist nicht nachgewiesen. Vielmehr hat sich ein Ãber ein fahrlÃssiges Verhalten hinausgehendes vorsÃtzliches Handeln der Verantwortlichen der Firma N. in dem umfangreichen strafgerichtlichen Vorverfahren gerade nicht feststellen lassen. Gesichtspunkte, die dafÃr sprechen, dass die Angeklagten eine SchÃdigung durch das PrÃparat Contergan billigend in Kauf genommen haben, ergeben sich aus den Ermittlungen der groÃen Strafkammer gerade nicht. Es lÃsst sich auch fÃr den Senat nach jetzt weiteren vierzig Jahren und mehr als fÃnfzig Jahren nach der Entwicklung von Contergan nicht feststellen, inwieweit die damals Angeklagten vorhersehbar an der Verursachung der Missbildungen mitgewirkt haben. Insoweit mÃssten sie mit der MÃglichkeit, nach der Contergan-Einnahme kÃnnten die gesundheitlichen SchÃden entstehen, positiv gerechnet haben. Dies lieÃ sich nicht nachweisen. Ein anderes Beweisergebnis hÃlt der Senat nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fÃr unwahrscheinlich und die Erfolgschance im vorliegenden Verfahren fÃr eine entfernte. Insoweit macht der Senat sich die AusfÃhrungen in dem den Beteiligten zur VerfÃgung gestellten Einstellungsbeschluss der ersten groÃen Strafkammer des Landgerichts Aachen vom 18.02.1970 zu eigen. Der Senat hat keine Bedenken, die Wertungen der groÃen Strafkammer zum Verschulden der Angeklagten zu Ãbernehmen und urkundsbeweislich zu verwerten (zur Bezugnahme auf verÃffentlichte Strafurteile des BGH im sog Holzschutzmittelprozess: BSG, Urteil vom 28.04.1999, [B 9 VG 7/98 R](#) in *Juris* Rn 18f).*â*

Diesen Ãberzeugenden AusfÃhrungen schlieÃt sich die erkennende Kammer nach eigener PrÃfung an. Ihnen ist auch weiterhin nichts hinzuzufÃgen. Auch aus den von dem KlÃger im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Dokumenten resultieren zur Ãberzeugung der Kammer keine UmstÃnde, die die seinerzeit durch die erste groÃe Strafkammer des Landgerichts Aachen

vorgenommene WÃ¼rdigung absehbar widerlegen bzw. den Vorsatz respektive eine feindselige Willensrichtung der seinerzeit Handelnden nach nunmehr rund fÃ¼nfzig Jahren zur Ã¼berzeugung des Gerichts beweisen kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund erÃ¶brigt sich auch sowohl die weitere ErÃ¶rterung des Begriffes der funktionellen Beihilfe als auch diejenige eines Unterlassungsdeliktes. Soweit der KlÃ¤ger die Beiziehung der Klageschrift aus dem Contergan-Prozess sowie die Aussage des seinerzeit Angeklagten Dr. med. Werner begehrt hat, musste das Gericht dem im Ãrgeren nicht nachgehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und BeweisantrÃ¤ge der Beteiligten grundsÃ¤tzlich nicht gebunden ([Â§ 103 S. 2 SGG](#)). Bei dem Begehren des KlÃ¤gers handelt es sich zudem nicht um einen Beweis Antrag, sondern mangels Bezeichnung konkreter Beweistatsachen lediglich um eine Beweisanregung. Dieser musste angesichts der Sachlage (hierzu s.o.) und insbesondere mit Blick auf den Einstellungsbeschluss vom 18.12.1970 nicht von Amts wegen nachgegangen werden. Zu Ermittlungen ins Blaue hinein ist das Gericht im Ãrgeren nicht verpflichtet. Die vorstehenden AusfÃ¼hrungen gelten entsprechend fÃ¼r die Anregung des KlÃ¤gers, Herrn U. zu vernehmen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des KlÃ¤gers, der zur Untermauerung seines Vorbringens weiteren Unterlagen Ã¼ber den Contergan Prozess vorlegt und der beantragt,

â Ich stelle den Antrag auf ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht KÃ¶ln.

Ich mÃ¶chte zu Protokoll genommen haben folgendes: Ich bin der Ansicht, dass das LSG Essen, wenn es dem Antrag von mir entspricht, die jetzigen Zeitzeugen zu befragen zu einem anderen Urteil kommen wÃ¼rde. Ich weise auf die Offenkundigkeit der UmstÃ¤nde hin.

In der Sache beantrage ich meiner Klage nach dem Sachantrag erster Instanz stattzugeben. Ich beantrage gemÃ¤Ã meinem Sachantrag erster Instanz zu entscheiden und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln entsprechend zu Ã¤ndern.â

Der Beklagte beantragt

BerufungszurÃ¼ckweisung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die kraft Ãbertragung der Berichterstatte mit den ehrenamtlichen Richtern entscheiden konnte, ist unbegrÃ¼ndet.

Der Senat nimmt Bezug auf die angefochtenen Bescheide des Beklagten und EntscheidungsgrÃ¼nde erster Instanz, die er sich zu eigen macht. GrÃ¼nde fÃ¼r

eine Zurückverweisung an das SG liegen nicht vor. Denn das SG hat rechtlich einwandfrei entschieden. Den ins Blaue hinein gemachten Ausforschungsanträgen des Klägers musste es nicht nachgehen.

Auch im Berufungsverfahren hat der Kläger im Äußeren keine neuen Beweismittel vorgelegt oder auch nur hinreichend bezeichnet, dies es möglich machen würden, eine Tat im Sinne des [§ 1 OEG](#) festzustellen oder zu ermitteln.

Als eine solche Tat kommt nämlich nach dem zur möglichen Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht allein ein versuchter Schwangerschaftsabbruch gemäß [§ 218 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) in Frage.

Denn nach anderen Strafvorschriften ist das ungeborene Leben damals wie heute in Deutschland strafrechtlich i.S.d. [§ 1 OEG](#) nicht geschützt.

Im Äußeren fehle den möglichen Tätern auch nach den vom Kläger selbst vorgelegten Unterlagen der insofern rechtlich zwingend (selbst bei unverschuldeter Beweisnot wie im Fall des Klägers mit mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit) festzustellende Vorsatz, d. h. mindestens das Wissen um die fruchtschädigende Wirkung des Medikaments Contergan auf das ungeborene Leben sowie das mindestens billigende Inkaufnehmen des Todes der ungeborenen Kinder im Mutterleib ([§ 16 StGB](#)).

Daran hat auch die sog. Demjanjuk-Rechtsprechung des Bundesgerichtshof nichts geändert.

Gegen die Annahme eines entsprechenden Vorsatzes spricht nämlich entscheidend der vom Kläger selbst vorgetragene und historisch zweifelsfrei erwiesene Umstand, dass die Verantwortlichen des Herstellerunternehmens von Contergan (die allein als mögliche Täter in Betracht kommen) unmittelbar nach Bekanntwerden der fruchtschädigenden Wirkung von Contergan die Entscheidung trafen dieses Mittel vom deutschen Markt zu nehmen.

Dass sie es ethisch pflichtwidrig unterließen, vor der Markteinführung dieses Mittels Tierversuche an trächtigen Tieren vorzunehmen, um eine fruchtschädigende Wirkung des Medikaments zu überprüfen, ist schon deswegen nicht rechtlich ursächlich für die Schädigung des Klägers, weil die damals solche Tierversuche in Deutschland ausschließlich in Frage kommenden Tiere nach den vom Kläger selbst vorgelegten Dokumenten eine solche Wirkung nicht offengelegt hätten.

Bei den weiteren Beweisanregungen des Klägers zu ergänzenden gerichtliche Ermittlungen würde es sich (erneut) um reine Beweiserhebungen ins Blaue hinein im Sinne eines unzulässigen Ausforschungsbeweises handeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Grund zur Zulassung der Revision besteht nicht. Die ergangene Entscheidung des

erkennenden Senats beruht weder die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im sog. Demjanuk-Fall noch die des Bundessozialgerichts zur Vergiftung ungeborener Kinder durch den Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft (dazu zuletzt Senatsurteil vom 27.01.2017, [L 13 VG 11/16](#) â rechtskräftig, vgl. Beschluss des Bundessozialgerichts [B 9 V 20/17 B](#)).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel
oder Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

â jeder Rechtsanwalt,

â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen Entscheidungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [ÄSÄS 109](#) und [128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [ÄS 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Beschwerde begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizunehmende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als

elektronisches Dokument zu $\frac{1}{4}$ bermitteln. Ist dies aus technischen Gr $\frac{1}{4}$ nden vor $\frac{1}{4}$ bergehend nicht m $\frac{1}{4}$ glich, bleibt die $\frac{1}{4}$ bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zul $\frac{1}{4}$ ssig. Die vor $\frac{1}{4}$ bergehende Unm $\frac{1}{4}$ glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverz $\frac{1}{4}$ glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _ $\frac{1}{4}$ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt f $\frac{1}{4}$ r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, f $\frac{1}{4}$ r die ein sicherer $\frac{1}{4}$ bermittlungsweg nach [\$\frac{1}{4}\$ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verf $\frac{1}{4}$ gung steht ([\$\frac{1}{4}\$ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt ver $\frac{1}{4}$ ndert am: 23.12.2024